

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Diözesanvorsitzende des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. oder einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 8 Wochen ein.
2. Die Einladung enthält Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
3. Mit der Einladung wird bekannt gegeben, ob die Versammlung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung stattfindet.
4. Bei einer digitalen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder die erforderlichen Zugangsdaten 2 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 3 Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss von der vorgegebenen Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4 Vorlagen, Anträge

Zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Diözesanvorstand einreichen. Die geänderte Tagesordnung mit allen Anträgen wird auf der Homepage des Vereins mindestens 10 Tage vor der MV veröffentlicht.

§ 5 Aussprachen

1. Bei Aussprachen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen einzuhalten.
2. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen.
3. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen.
4. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.

§ 6 Schluss der Aussprache, Vertagung

1. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Aussprache.
2. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann jederzeit beantragen, die Wortmeldungen oder die Aussprache abzuschließen, sofern er nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Ein Mitglied kann für, ein Mitglied kann gegen einen solchen Antrag sprechen. Nachdem der Vorsitzende die Namen der vorliegenden Wortmeldungen verlesen hat, wird ohne weitere Aussprache über den Antrag abgestimmt.
3. Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

§ 7 Zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende das Wort jederzeit zu erteilen. Die Wortmeldung kann durch Zuruf erfolgen.
2. Die Redezeit für Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist auf längstens drei Minuten beschränkt.

§ 8 Überweisung von Anträgen

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Anträge und Vorlagen an einen Sachausschuss / Arbeitskreis verweisen oder zurückverweisen.

§ 9 Abstimmung

1. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Bei Abstimmungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 1. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
 3. Antrag auf Vertagung
 4. Antrag auf Überweisung an einen Sachausschuss / Arbeitskreis
 5. Sonstige Anträge
3. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 10 Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Gruppen zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Protokollführer wird vom Diözesanvorstand gestellt und bestimmt.

§ 11 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß der Satzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Wahlordnungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Wahlen

Der Diözesanvorstand, die Kassenprüfer, und die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung werden gemäß den jeweiligen Wahlordnungen gewählt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



Hans-Joachim Dober
Diözesanvorsitzender

11.04.2026

Datum